Nachtrag zur Satzung für den Behinderten- und Inklusionsbeirat der Stadt Baunatal

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal am 08.12.25 folgenden Nachtrag zur Satzung für den Behinderten- und inklusionsbeirat der Stadt Baunatal beschlossen:

§ 5 Wahl der Vertreter/innen

(1a) Die Wahl der Vertreter/innen erfolgt schriftlich und geheim. Bei der Wahl zum Behinderten- und Inklusionsbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

(5a) Bei Beantragung der Briefwahl muss die Berechtigung nachgewiesen werden. Die Aushändigung und ggf. Versand der Briefwahlunterlagen ist ab dem 33. Tag vor der Wahl möglich.

§ 6 Wahl des Vorstands

(1a) Der Behinderten- und Inklusionsbeirat benennt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Schriftführer/eine Schriftführerin, sofern diese/r nicht von Seiten der Stadt Baunatal benannt und gestellt wird.

§10 Inkrafttreten

Dieser Nachtrag zur Satzung für den Behinderten- und Inklusionsbeirat der Stadt Baunatal tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Nachtrages mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Baunatal, 09.12.2025

MAGISTRAT DER STADT BAUNATAL

Henry Richter
Bürgermeister